

RS Vwgh 1996/5/29 96/03/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs1;

Rechtssatz

Ein Fahrstreifenwechsel liegt auch dann vor, wenn ein Fahrzeug seine Fahrtrichtung so ändert, daß es auch nur teilweise auf einen anderen Fahrstreifen gerät (Hinweis E 11.5.1983, 82/03/0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030016.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at